

Zeitschrift: Berichte der Schweizerischen Botanischen Gesellschaft = Bulletin de la Société Botanique Suisse
Herausgeber: Schweizerische Botanische Gesellschaft
Band: 73 (1963)

Vereinsnachrichten: Statuten der Schweizerischen Botanischen Gesellschaft SBG

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten der Schweizerischen Botanischen Gesellschaft SBG

§ 1. Zweck und Tätigkeit der Gesellschaft

Die Schweizerische Botanische Gesellschaft ist ein Verein im Sinne des Art. 60 und ff. des ZGB.

Sie hat den Zweck:

die botanische Wissenschaft in ihrer ganzen Ausdehnung in der Schweiz zu heben, freundschaftliche Beziehungen zwischen den schweizerischen Botanikern zu pflegen, die schweizerischen Botaniker nach aussen zu vertreten.

Diese Zwecke sucht sie zu erreichen:

durch Sitzungen, welche der Mitteilung und Diskussion botanischer Arbeiten gewidmet sind,
durch gemeinschaftliche Exkursionen,
durch Herausgabe eigener Publikationen,
durch Förderung oder Anhandnahme botanischer Arbeiten, besonders auch betreffend die Erforschung der schweizerischen Flora (Phanerogamen und Kryptogamen) in biologischer, pflanzengeographischer, systematischer und floristischer Richtung,
durch Vertretung der Schweiz an internationalen Kongressen.

§ 2. Beziehungen zur Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (SNG)

Die SBG ist eine Zweiggemeinschaft der SNG. Sie anerkennt deren Statuten als für sich verbindlich. Sie ist in der SNG durch einen Abgeordneten in den Senat und durch einen Abgeordneten an die Mitgliederversammlung vertreten (§ 13 der Statuten der SNG).

Der in den «Verhandlungen» der SNG zu veröffentlichende Jahresbericht ist dem Zentralvorstand vor dem 30. April einzusenden.

Solange die SBG von der Eidgenossenschaft subventioniert wird, hat sie vor dem 20. Januar die Jahresrechnung, begleitet von einem Tätigkeitsbericht, dem Zentralvorstand der SNG zuhanden des Eidgenössischen Departementes des Innern zuzustellen (§§ 34 und 35 der Statuten der SNG). Präsidentenwechsel und allfällige Statutenänderungen sind sofort dem Zentralvorstand anzuzeigen (§ 15 der Statuten der SNG).

Die SBG hat das Recht, Vorschläge für in die SNG neu aufzunehmende Mitglieder zu machen (§ 13 der Statuten der SNG).

Mit dem Eintritt in die SBG wird nicht zugleich auch die Mitgliedschaft der SNG erworben.

§ 3. Organisation

Die Gesellschaft besteht aus Ehren-, ordentlichen, ausserordentlichen und Kollektivmitgliedern.

Lokale botanische Gesellschaften, Institute und Bibliotheken können als Kollektivmitglieder, industrielle Firmen als ausserordentliche Mitglieder der SBG aufgenommen werden.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) die Kommissionen;
- e) die Abgeordneten in den Senat und an die Mitgliederversammlung der SNG.

§ 4. Die Hauptversammlung

Der Zeitpunkt der Hauptversammlung fällt alljährlich nach Ort und Zeit mit der Jahresversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zusammen.

Die Hauptversammlung zerfällt in zwei Teile:

1. eine geschäftliche Sitzung mit folgender Tagesordnung:
 - a) Protokoll;
 - b) Vorlage des Jahresberichtes;
 - c) Vorlage der auf den 31. Dezember des vorangegangenen Jahres abgeschlossenen Jahresrechnung und Mitteilung über den Kassabestand zur Zeit der Jahresversammlung;
 - d) Bericht der Rechnungsrevisoren;
 - e) Berichte der Kommissionen;
 - f) Wahlen;
 - g) weitere Traktanden und Anträge;
2. eine wissenschaftliche Sitzung (Sektion für Botanik der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft).

Die Anordnungen für den wissenschaftlichen Teil der Hauptversammlung (Sektions-sitzung) werden vom Vorstand der SBG getroffen (§ 13, Al. 2, der Statuten der SNG).

Nötigenfalls kann eine ausserordentliche Hauptversammlung vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von 20 ordentlichen Mitgliedern einberufen werden unter Angabe der Tagesordnung.

§ 5. Sitzungen der Gesellschaft

Ausser der statutengemässen Hauptversammlung kann die Gesellschaft jederzeit wissenschaftliche Sitzungen und Exkursionen veranstalten. Der prinzipielle Beschluss, solche abzuhalten, wird jeweilen von der Hauptversammlung gefasst.

§ 6. Der Vorstand

Der Vorstand ist mit der Verwaltung aller geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft beauftragt. Er studiert alle die Tätigkeit und den Zweck der Gesellschaft betreffenden Fragen und bereitet die Versammlungen vor. Ferner unterbreitet er die Anträge der Kommissionen der Hauptversammlung. Er unterhält Beziehungen zu den andern botanischen Gesellschaften und sorgt für die Vertretung der Schweiz bei internationalen Veranstaltungen.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Quästor, einem Redaktor und ein bis zwei Beisitzern. Er versammelt sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

Der Präsident leitet sowohl die Versammlungen der Gesellschaft als diejenigen des Vorstandes. Er hat dafür zu sorgen, dass in den Gesellschaftssitzungen Vorträge gehalten, Mitteilungen oder Vorweisungen gemacht werden.

Der Sekretär führt in den Sitzungen des Vorstandes wie der Gesellschaft das Protokoll. Er führt ein Verzeichnis der Mitglieder, verfasst den Tätigkeitsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departementes des Innern und den Jahresbericht zuhanden des Zentralvorstandes der SNG und der Hauptversammlung der SBG und besorgt die Korrespondenz.

Der Quästor besorgt die Finanzen der Gesellschaft. Die Jahresrechnung ist auf Ende Dezember abzuschliessen und vor dem 10. Januar dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Jahresrechnung geht alsdann an die Rechnungsrevisoren. (Vergleiche § 7.)

Der Redaktor besorgt die Drucklegung der von der Gesellschaft beschlossenen Veröffentlichungen.

Der Vorstand wird in der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt, unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden. Die Wahl geschieht offen durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar nach der Wahl.

Präsident, Vizepräsident und Sekretär sind nach Ablauf einer Amtsdauer höchstens für eine weitere Amtsdauer für dasselbe Amt wieder wählbar. Der Vorstand ergänzt im Laufe einer Amtsdauer entstehende Lücken für den Rest der Amtsdauer selbst.

§ 7. Die Rechnungsrevisoren

Die Jahresversammlung wählt je für ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Rechnungsrevisoren und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§ 8. Die Kommissionen

Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Hauptversammlung in geheimer Abstimmung nach dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die früheren Mitglieder sind wieder wählbar. Im Laufe einer Amtsdauer entstehende Lücken ergänzt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer auf Vorschlag der betreffenden Kommission. Die Konstituierung der Kommissionen geschieht durch diese selbst.

Die Kommissionen leiten die Ausführung bestimmter Aufgaben der Gesellschaft. Sie haben ihren Tätigkeitsbericht jeweilen am Jahresschluss dem Vorstand einzureichen.

Alle von den Kommissionen entworfenen Kommissionsreglemente und Änderungen an bereits bestehenden Reglementen unterliegen der Genehmigung durch die Hauptversammlung und sind allerspätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand zuzustellen.

§ 9. Die Abgeordneten

Der Abgeordnete in den Senat der SNG (§ 2, 1. Al.) sowie dessen Stellvertreter werden von der Hauptversammlung für sechs Jahre gewählt. Beide müssen Mitglieder der SNG sein, brauchen aber nicht dem Vorstand der SBG anzugehören. Die Amtsdauer beginnt zur gleichen Zeit wie diejenige des Zentralvorstandes der SNG.

Der Abgeordnete in die Mitgliederversammlung der SNG wird vom Vorstand für ein Jahr gewählt. Er braucht nicht notwendigerweise Mitglied der SNG zu sein.

§ 10. Die Mitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes in der Hauptversammlung bei offener Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand bezügliche Vorschläge zu machen.

Die Aufnahme als ordentliches, ausserordentliches oder Kollektivmitglied erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes durch den Vorstand.

Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder und Kollektivmitglieder wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Änderungsvorschläge sollen den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung mitgeteilt werden. Der Jahresbeitrag wird im Laufe der ersten drei Monate des Jahres erhoben. Durch einmalige Entrichtung von mindestens 300 Fr. kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden. Mitglieder, welche während zweier aufeinanderfolgender Jahre ihren Beitrag nicht bezahlt haben, werden als ausgetreten betrachtet.

Mit den ausserordentlichen Mitgliedern wird der Jahresbeitrag bei der Aufnahme schriftlich vereinbart; er beträgt im Minimum 50 Fr.

Mitglieder, welche der Gesellschaft mindestens 40 Jahre angehört und das 70. Altersjahr erreicht haben, können auf eigenes Begehren hin von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit werden.

Ordentliche, ausserordentliche und Kollektivmitglieder, die aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, haben dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Sie haben ihre Jahresbeiträge bis und mit dem Jahre zu entrichten, in dem sie ihren Austritt angezeigt haben.

§ 11. Publikationen

Die Ehren-, ordentlichen, ausserordentlichen und Kollektivmitglieder erhalten die Publikationen der Gesellschaft unentgeltlich. Den Kollektivmitgliedern (lokalen botanischen Gesellschaften) ist die Möglichkeit geboten, ihre Sitzungsberichte in den «Berichten» der Gesellschaft zu veröffentlichen. Über ihre finanzielle Leistung wird ein besonderer Vertrag abgeschlossen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 12. Die Bibliothek

Die Bibliothek ist der Eidgenössischen Technischen Hochschule schenkungsweise abgetreten worden (Vertrag vom 19. Januar 1898). Der SBG weiterhin direkt zugehende Publikationen gehen in den Besitz der ETH über. Laut Schenkungsvertrag steht den Mitgliedern der SBG das Benutzungsrecht der Bibliothek des Botanischen Museums der ETH nach Massgabe des Bibliothekreglementes zu.

§ 13. Versicherung

Der Vorstand ist verpflichtet, die Vorräte an Publikationen der SBG bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft zu versichern; die Versicherungssumme soll auf einer dem Werte der Vorräte entsprechenden Höhe erhalten werden.

§ 14. Schlussbestimmungen

Vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann nur durch eine ordentliche Hauptversammlung erfolgen. Abänderungsanträge sind mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Das Traktandum ist auf den Einladungszirkularen rechtzeitig den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Annahme erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Hauptversammlung und nach Anhörung des Vorstandes beschlossen werden. Zur Annahme des Antrages auf Auflösung sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Im Falle der Auflösung soll das Vermögen der Gesellschaft zu einer Stiftung im Interesse der schweizerischen Botanik dienen. Die Beschlussfassung in diesem Sinne wird dem Zentralvorstand der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft anheimgestellt.

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung der Schweizerischen Botanischen Gesellschaft vom 28. August 1936 beschlossen und ergänzt durch die Hauptversammlungen vom 8. September 1946 in Zürich, 31. August 1947 in Genf und 31. August 1963 in Sion.

Für die Schweizerische Botanische Gesellschaft
Der Präsident: Prof. Dr. *A. Frey-Wyssling*
Der Sekretär: Prof. Dr. *H. Wanner*